

Sommergmeind 2017

Donnerstag, 8. Juni 2017, 20.00 Uhr
im Bauernhaus an der Limmat

Traktanden	Seite
1. Protokollgenehmigung vom 24. November 2016	3
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2016	4 - 6
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2016	7
4. Information betreffend Überprüfung der Schulwegsicherheit	8 - 10
5. Verschiedenes und Umfrage	

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie mit dieser Broschüre zu unserer Gemeindeversammlung einzuladen. Studieren Sie die Traktanden und nehmen Sie an der direkten Demokratie unserer Gemeinde aktiv teil.

Organisatorisches

Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@turgi.ch).

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen während den öffentlichen Bürostunden (Montag - Freitag 08.00 - 11.30, 13.30 - 16.00 Uhr und Montagnachmittag bis 18.00 Uhr) vom 24. Mai bis 8. Juni 2017 in der Gemeindekanzlei Turgi zur Einsichtnahme auf.

Bei der Finanzverwaltung (Tel. 056 201 70 20 oder finanzverwaltung@turgi.ch) kann gratis der detaillierte Rechnungsauszug sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht verlangt werden.

Zudem kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 201 70 10 oder gemeindekanzlei@turgi.ch) ebenfalls gratis der ausführliche Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht «Überprüfung der Schulwege» bestellt werden.

Alle Unterlagen und sämtliche Traktandenberichte sind ebenfalls unter www.turgi.ch abrufbar.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Der Ausweis ist bitte abzutrennen und am Eingang den Stimmzählern abzugeben.

Gerne erwarten wir eine rege Beteiligung an der Gemeindeversammlung und danken für Ihr Interesse. Wir freuen uns auf Sie.

**Protokollgenehmigung der letzten Einwohnergemeindeversammlung
vom 24. November 2016**

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit bei der Kanzlei nachgelesen oder im Internet unter www.turgi.ch abgerufen werden.

Die Finanzkommission hat das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 24. November 2016 geprüft und ebenfalls als in Ordnung befunden.

Antrag: Die Finanzkommission und der Gemeinderat beantragen die Genehmigung des Protokolls.

Passation und Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Bilanz 2016

Die Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde (mit den spezialfinanzierten Betrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft) ist samt detaillierten Erläuterungen auf der Homepage der Gemeinde Turgi

(www.turgi.ch/politik/gemeindeversammlung/rechnungen/) publiziert.

Sämtliche Unterlagen und Belege liegen zudem während der Auflagefrist in der Abteilung Finanzen zur Einsichtnahme auf.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2016 der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'997'163.21 ab (budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung). Der betriebliche Aufwand liegt um Fr. 441'110.59 über dem Budget. Der grosse Mehraufwand ist insbesondere in den Funktionen Allgemeine Verwaltung und Soziale Sicherheit zu verzeichnen. Der betriebliche Ertrag ist Fr. 1'577'713.62 tiefer als budgetiert. Die Mindererträge sind hauptsächlich im Bereich Steuern (rund Fr. 960'000) um im Bereich der Sozialhilfe und Asylwesen (rund Fr. 620'000) zu verzeichnen.

Dreistufiger Erfolgsausweis Einwohnergemeinde (ohne Werke)		Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung
	Total Betrieblicher Aufwand	12'125'850.59	11'684'740.00	441'110.59
30	Personalaufwand	1'880'019.88	1'844'160.00	35'859.88
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'916'163.06	1'696'550.00	219'613.06
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	735'073.95	636'500.00	98'573.95
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	205.00	210.00	-5.00
36	Transferaufwand	7'594'388.70	7'507'320.00	87'068.70
	Total Betrieblicher Ertrag	10'093'196.38	11'670'910.00	-1'577'713.62
40	Fiskalertrag	7'353'487.75	8'279'100.00	-925'612.25
41	Regalien und Konzessionen	48'552.10	48'000.00	552.10
42	Entgelte	913'843.18	1'241'260.00	-327'416.82
43	Verschiedene Erträge	3'464.25	0.00	3'464.25
45	Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	78'335.50	600.00	77'735.50
46	Transferertrag	1'695'513.60	2'101'950.00	-406'436.40
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'032'654.21	-13'830.00	-2'018'824.21
34	Finanzaufwand	209'083.60	271'540.00	-62'456.40
44	Finanzertrag	244'574.60	285'370.00	-40'795.40
	Ergebnis aus Finanzierung	35'491.00	13'830.00	21'661.00
	Operatives Ergebnis	-1'997'163.21	0.00	-1'997'163.21
38/48	Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'997'163.21	0.00	-1'997'163.21
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Investitionsrechnung

Bei den über mehrere Jahre laufenden Verpflichtungskrediten kann es zu grösseren Verschiebungen kommen.

Die Neustrukturierung des Gemeindearchivs betrug Fr. 38'000 und lag unter der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000. Der Aufwand wurde deshalb in der Erfolgsrechnung und nicht wie budgetiert in der Investitionsrechnung verbucht.

Die EDV-Anschaffung der Schule war in der Erfolgsrechnung budgetiert. Es wurde jedoch vergessen, die neuen Verkabelungen zu budgetieren. Die Gesamtausgaben haben die Aktivierungsgrenze damit überschritten. Die EDV-Anlage wurde deshalb in der Investitionsrechnung verbucht.

Finanzierungsausweis	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung
Total Investitionsausgaben	559'134.00	877'000.00	317'866.00
Total Investitionseinnahmen	2'066.00	96'000.00	-93'934.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-557'068.00	-781'000.00	-223'932.00
Selbstfinanzierung	-1'228'904.31	777'920.00	2'006'824.31
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	-220,6%	99,6%	
Finanzierungsergebnis	-1'785'972.31	-3'080.00	1'782'892.31

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Jährliche höhere Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden.

Bilanz

Per Ende 2015 hat ein Nettovermögen von Fr. 1'212'635.28 bestanden. Durch den Finanzierungsfehlbetrag 2016 muss per Ende 2016 eine Nettoschuld von Fr. 494'474.53 ausgewiesen werden. Pro Einwohner resultiert neu eine Nettoschuld von Fr. 163.46 (Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet). Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis Fr. 2'500 kann als tragbar eingestuft werden.

Zusammensetzung Eigenkapital EWG	31.12.2016	31.12.2015	Abweichung
Fonds im Eigenkapital	51'364.30	50'837.30	527.00
Zweckgebundene Zuwendungen	82'148.90	81'943.90	205.00
Aufwertungsreserve	26'578'779.00	26'577'340.00	1'439.00
Bilanzüberschuss (frei verfügbares Eigenkapital)	6'818'431.02	8'815'594.23	-1'997'163.21
Total Eigenkapital EWG	33'530'723.22	35'525'715.43	-1'994'992.21

Spezialfinanzierungen

Die Gebührenerträge Wasser und Abwasser fallen generell tiefer aus, weil die Ableseperiode kein ganzes Jahr betrug (Ableseung 2015: ca. November/Dezember. Ableseung 2016: ca. September/Okttober).

Dreistufiger Erfolgsausweis Erfolgsrechnung 2016	Wasser	Abwasser	Abfall
---	---------------	-----------------	---------------

ERFOLGSRECHNUNG

Betrieblicher Aufwand	329'373.60	313'308.95	282'949.55
Betrieblicher Ertrag	398'188.45	232'230.50	279'468.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	68'814.85	-81'078.45	-3'480.85
Ergebnis aus Finanzierung	16'498.00	29'384.00	450.00
Operatives Ergebnis	85'312.85	-51'694.45	-3'030.85
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	85'312.85	-51'694.45	-3'030.85

FINANZIERUNGS AUSWEIS	Wasser	Abwasser	Abfall
------------------------------	---------------	-----------------	---------------

Investitionsausgaben	130'136.40	668'304.80	0.00
Investitionseinnahmen	191'810.00	542'405.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	61'673.60	-125'899.80	0.00
Selbstfinanzierung	180'796.50	422.05	13'890.45
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	242'470.10	-125'477.75	13'890.45
Nettovermögen/Nettoschuld per 01.01.	2'198'217.61	3'917'780.82	60'018.31
Veränderung = Finanzierungsergebnis	242'470.10	-125'477.75	13'890.45
Nettovermögen/Nettoschuld per 31.12. (+ = Nettovermögen / - = Nettoschuld)	2'440'687.71	3'792'303.07	73'908.76

Antrag: Die Jahresrechnung 2016 sei zu genehmigen

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2016

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung zu Händen der Gemeindeversammlung zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt, wird aber aus Kostengründen nicht abgedruckt. Er kann während der Aktenaufgabe vom 24. Mai bis 8. Juni 2017 in der Gemeindekanzlei eingesehen, unter der Telefonnummer 056 201 70 10 oder gemeindekanzlei@turgi.ch bestellt oder auf der Gemeindehomepage www.turgi.ch heruntergeladen werden.

Antrag: Der Rechenschaftsbericht 2016 sei zu genehmigen.

Dank

Der Gemeinderat dankt dem Personal, den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Allen Verantwortlichen in Vereinen und Institutionen und deren Mitgliedern herzlichen Dank für ihre Arbeit und für die Bereicherung des Gemeindegeschehens.

Einen Dank all jenen, welche sich auch ausserhalb der offiziellen Institutionen in irgendeiner anderen Art für unsere Gemeinde Turgi engagieren und teils im Stillen wertvolle Arbeit leisten.

Schlussbericht über die Überprüfung der Schulwegsicherheit und Berichterstattung über die Massnahmen

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 wurde ein Überweisungsantrag mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Antrag lautet:

«Wir bitten die Gemeindeversammlung, den Gemeinderat damit zu beauftragen, die Verkehrssituation im Bereich Langhaus- / Gartenstrasse zum Wohle aller Schulkinder durchgreifend und nachhaltig zu verbessern. Eine kostengünstige und geeignete Bau-massnahme wäre in unseren Augen z.B. ein Befahren des steil abfallenden Strassenstückes mit kleinrädri-gen Trottinets unmöglich zu machen. Eine Pflasterung des kurzen Strassenabschnitts mit grossen Fluss-Steinen wäre z.B. zielführend (oder mehrere Bremsschwellen). »

Bereits in der Diskussion an der Gemeindeversammlung wurde angeregt, auch an anderen Orten die Schulwegsituationen zu überprüfen sowie Massnahmen wie ein Verbot von Kickboards in Betracht zu ziehen. Der Gemeinderat unterstützte in seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 die Idee, den Auftrag auszuweiten und beauftragte die Ressortvorsteherin Bildung zusammen mit einer Arbeitsgruppe das „Projekt“ in Angriff zu nehmen.

Die Arbeitsgruppe hat umfangreiche Abklärungen getroffen, Schüler- und Eltern-Befragungen durchgeführt, einen Massnahmenkatalog erstellt und einen ausführlichen Bericht dazu verfasst. Der komplette Bericht kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

www.turgi.ch/politik/gemeindeversammlung/broschueren/

Der Massnahmenkatalog, welcher in den nächsten Monaten umgesetzt werden soll, enthält unter anderem folgende Punkte:

Bauliches

- Provisorische Sicherung des Fussgängers-Wartebereichs bei der Liegenschaft Landstr. 21 (Knoten Wildenstich) mit Schutzpfosten, kleinen Leitbaken und Markierungen (Sofortmassnahme bereits ausgeführt)
- Aufhebung des kleinen Parkfeldes vor der Liegenschaft Schulhausstr. 1 (Haus Traube)
- Aufhebung der Parkfelder auf dem Pausenplatz beim Haupteingang Primarschulhaus
- Hecken und Sträucher regelmässig überprüfen und zurückschneiden



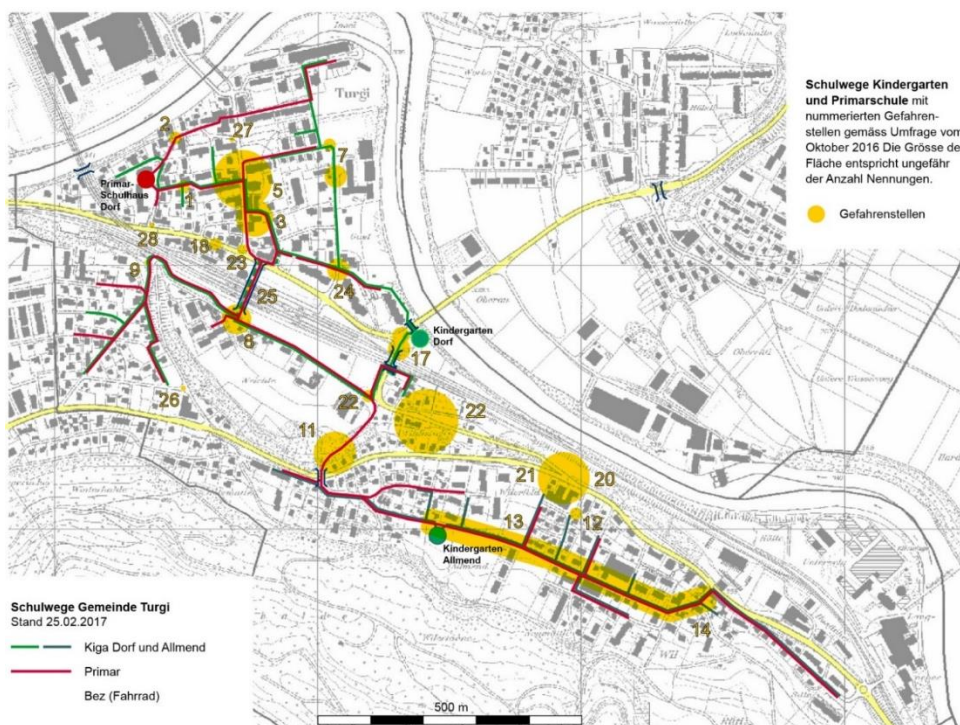
Signalisation und Markierung

- Achtung Schule (Limmat-/ Schulhaus-, Allmend- und Kronenstrasse)
- Fussgänger-Längsstreifen (Langhaus-/Gartenstrasse, Allmendstrasse)
- Fussgängerbereich Querung Bahnhofvorfahrt im Bereich des Park+Ride / Personenunterführung Ost
- Zufahrtsbeschränkungen (Garten-, Langhaus-, Poststrasse, Bank- und Kirchweg)



Organisatorisches

- Schulordnung überarbeiten (empfohlener Weg via Allmend-Strasse – Tüfelswegli – Weichenstrasse; Sicherheitswesten; Trottinett ab 3. Klasse; Fahrrad ab bestandener Prüfung, etc.)
- Informationen für Eltern, z.B. Elternforum vom 6. April 2017, Publikationen BfU etc.
- Verkehrserziehung als Gemeinschaftsaufgabe Eltern, Schule, Gemeinde und Polizei
- Kontrollen durch Polizei und Sicherheitsdienst verstärken
- TCS-Info-Material (Schulbeginn) verwenden
- Massnahmenkatalog teilweise in behördenverbindlichen Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) integrieren



Kosten

Die meisten Massnahmen sind Organisatorischer Natur und können ohne Mehrkosten umgesetzt werden. Mit grösseren Ausgaben durch die baulichen Anpassungen der Massnahmen ist nicht zu rechnen, da vieles mit dem laufenden Unterhaltsbudget realisiert werden kann. Weitere Massnahmen werden in die Planung für das nächste Budget und Folgende aufgenommen.

Antrag: Die Gemeindeversammlung wolle den Schlussbericht über die Überprüfung der Schulwegsicherheit und die Berichterstattung über die Massnahmen in vorliegender Form genehmigen.

Die Rechte der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz). Gemäss Bundesgerichtsurteil ist dies jedoch für die Einbürgerungstraktanden nicht mehr möglich.

Antragsrecht

Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Anträge zur Geschäftsordnung sind sog. formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag)

Jede und jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen. Anträge sind jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@turgi.ch).

Anfragerecht

Alle Stimmberechtigten können zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne Verzug am folgenden Donnerstag in der Rundschau (amtliches Publikationsorgan) und auf der Homepage veröffentlicht (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Referendumsabstimmung an der Urne

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zu Stande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden (Frist 20 Tage).

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Unterschriftenliste (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.